



Revisionsinformation 2026 im Bereich Landwirtschaft Rinderhaltung



Kriterium/Anforderung	Änderungen
1 Grundlegendes	Klarstellung: Das nachfolgende Dokument enthält die grundlegenden Anforderungen zur Teilnahme am QS-System in den jeweiligen Kriterien. Die dazugehörigen Erläuterungen dienen als Interpretationshilfe und sind als mitgeltende Anforderungen zu dem Leitfaden zu verstehen.
2.1 Allgemeine Systemanforderungen	Umstrukturierung: Ereignis- und Krisenmanagement vorher eigener Prüfpunkt (2.1.2 Ereignis- und Krisenmanagement) – inhaltlich beibehalten, zu 2.1 Allgemeine Systemanforderungen verschoben.
2.1.1 Betriebsdaten	Umstrukturierung: Anforderungen an die Ereignisfallmeldung sowie den Notfallplan zu 2.1.1 Betriebsdaten verschoben (zuvor 2.1.2 Ereignis- und Krisenmanagement, als eigenes Prüfkriterium gestrichen).
2.1.2 Ereignis- und Krisenmanagement	Streichung: Als eigenes Prüfkriterium gestrichen – inhaltlich verschoben zu 2.1 Allgemeine Systemanforderungen und 2.1.1 Betriebsdaten.
3.1 Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung	Umstrukturierung: „Tierhalter sind dazu verpflichtet, bestimmte Futtermittel und Futterzusatzstoffe, Tiere oder Dienstleistungen ausschließlich von QS-lieferberechtigten Standorten zu beziehen. Dazu muss die QS-Lieferberechtigung der jeweiligen Lieferanten/Dienstleister überprüft werden. Die Lieferaten/Dienstleister müssen zum Zeitpunkt der Lieferung/Dienstleistung in der QS-Datenbank jeweils für die entsprechende Produktionsart lieferberechtigt sein.“ zu 3.1 Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung verschoben (zuvor 3.1.2 Überprüfung der Lieferberechtigung).
3.1.1 Kauf, Wareneingang und Dienstleistungen	Umbenennung: zuvor „3.1.1 Zukauf und Wareneingang“.
3.1.2 Überprüfung der Lieferberechtigung	Umstrukturierung/Streichung: Als eigenes Prüfkriterium im Rahmen von Umstrukturierung gestrichen, da relevante Anforderungen bereits in anderen Kriterien geprüft werden.
3.1.4 [K.O.] Herkunft und Vermarktung	Erweiterung: Ab dem 01.01.2027 müssen alle Rinder mindestens die letzten acht Monate vor der Schlachtung durchgängig unter QS-Bedingungen gehalten werden.
3.2 Haltung, Betreuung und Umgang	Umbenennung: zuvor „3.2 Tierschutzgerechte Haltung“.
3.2.2 [K.O.] Allgemeine Haltungsanforderungen	Umstrukturierung: „Alle Tiere dürfen nicht mehr als unvermeidbar mit Kot und Harn in Berührung kommen“ (zuvor unter 3.2.4 Stallböden). Erweiterung: „Jeder Stall und jede andere Haltung muss nach Bauweise, Material, technischer Ausstattung, Zustand <u>und</u> Management so beschaffen sein [...]“.
3.2.3 [K.O.] Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren	Klarstellung/Erweiterung: Genesungsbuchten für kranke und verletzte Tiere müssen vorhanden sein <u>oder unverzüglich eingerichtet</u> werden können.



Revisionsinformation 2026 im Bereich Landwirtschaft Rinderhaltung



Kriterium/Anforderung	Änderungen
3.2.4 Stallböden	<p>Umstrukturierung: „Alle Haltungseinrichtungen (insbesondere Stallböden) müssen so beschaffen sein, dass die Tiere nicht mehr als unvermeidbar mit Kot und Harn in Berührung kommen [...]“ verschoben zu <i>3.2.2 Allgemeine Haltungsanforderungen</i>.</p> <p>Klarstellung: Die Toleranz von Fertigungsungenauigkeiten gilt für alle Spalten, nicht nur für elastisch ummantelte.</p>
3.2.5 Stallklima und Lärm	<p>Umstrukturierung: „In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, muss eine Ersatzvorrichtung vorhanden sein, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet.“ zu <i>3.2.5 Stallklima und Lärm</i> verschoben (zuvor <i>3.2.9 Notstromversorgung</i>).</p>
3.2.7 [K.O.] Platzangebot	<p>Erweiterung: „<u>Kälbern in Gruppen über drei Tieren</u> und älteren Rindern muss jedem Tier mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche entsprechend ihres Lebendgewichtes zur Verfügung stehen.“</p>
3.2.9 Notstromversorgung	<p>Verschiebung der Anforderungen zu Ersatzvorrichtungen zu Prüfkriterium <i>3.2.5 Stallklima und Lärm</i></p>
3.3.3 Handhabung und Lagerung von Futtermitteln	<p>Streichung: „Die Lagerstätte muss bei Bedarf gereinigt und desinfiziert werden.“</p> <p>Erweiterung: „<i>Hinweis: Staubsäcke, die beim Befüllen der Silos zum Einsatz kommen, BigPacks sowie weitere Behältnisse/Verpackungen bei der Futtermittellieferung sollten aus Biosicherheitsgründen auf dem Standort verbleiben und sind ggf. zu entsorgen.</i>“</p>
3.3.4 [K.O.] Futtermittelbezug	<p>Streichung: „Beim Bezug von Futtermitteln aus einer Kooperation von mehreren Tierhaltern muss der Zusammenschluss vertraglich fixiert sein, und es dürfen innerhalb des QS-Systems keine Futtermittel an Dritte, die nicht dem Zusammenschluss angehören, vermarktet werden. Der Bezug von Futtermitteln aus der Kooperation muss bei jedem Kooperationspartner über warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine) (Sammellieferscheine/-dokumentation möglich) nachvollziehbar und belegbar sein. Beim Hersteller der Futtermittel wird ⇒ <i>3.3.7 Futtermittelherstellung in Kooperation</i> überprüft.“</p> <p>Ergänzung: Für den Transport von verpackten Futtermitteln besteht keine Anforderung an die Lieferberechtigung von Transporteuren/Spediteuren.</p>
3.3.6 Futtermittelherstellung (Selbstmischer)	<p>Ergänzung: Mischprotokolle wurden als Dokumentenhinweis für den Einsatz und die Dokumentation von Futtermittelzusatzstoffen hinzugefügt.</p>
3.3.7 Futtermittelherstellung in Kooperation	<p>Klarstellung: Eine Zertifizierung für die Futtermittelherstellung und den Straßentransport der Kooperation ist nicht notwendig.</p>
3.4.1 [K.O.] Wasserversorgung	<p>Klarstellung: „Die Tränkeinrichtungen müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass Verunreinigungen des Wassers sowie Auseinandersetzungen zwischen Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden <u>und sie für die Tiere erreichbar sind.</u>“</p>



Revisionsinformation 2026 im Bereich Landwirtschaft Rinderhaltung



Kriterium/Anforderung	Änderungen
3.5.3 [K.O.] Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen	Klarstellung: <ul style="list-style-type: none">eine eindeutige Verkehrsbezeichnung (Präparatename) ist erforderlich.Zu jeder Anwendung verschreibungspflichtiger Arzneimittel muss eine tierärztliche Verschreibung nachgewiesen werden. Streichung: Hersteller und Chargenbezeichnung sind keine Pflichtangabe mehr, auch die Angabe der Indikation ist nicht mehr erforderlich.
3.6.2 Betriebshygiene	Erweiterung/Klarstellung: <ul style="list-style-type: none">Beschilderung der Ställebetriebsfremde Personen - „auch bei Besucherverkehr – z. B. Touristen oder Camping“ ergänzt„Einwegschuhüberzieher oder betriebseigenes Schuhwerk“ ergänzt„Die Schutzkleidung muss anschließend auf dem Betrieb verbleiben.“
3.6.6 Risikobewertung Biosicherheit	Erweiterung: Anforderungen an eine individuelle Risikobewertung anhand der Risikoampel bzw. eines behördlich anerkannten Biosicherheitskonzeptes (sechs Monate Vorbereitungszeit, Kontrolle ab dem 1. Juli 2026) wird neu aufgenommen.
3.8.7 [K.O.] Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer (für Tiertransporte über 65 km)	Klarstellung: Fahrer und Betreuer, die für das Wohlbefinden der Tiere beim Auf- und Abladen und beim eigentlichen Transport unmittelbar zuständig sind, müssen in angemessener Weise geschult oder qualifiziert sein und über einen Befähigungsnachweis verfügen. Dies gilt nicht für Personen, die am Abfahrts- bzw. Zielort beim Treiben der Tiere unterstützen.

Revisionen Antibiotikamonitoring Rind

Kriterium/Anforderung	Änderungen
2.6 Auswertung zum Antibiotikaeinsatz im QS-System	Erweiterung: Ab dem Stichtag 1. August 2026 verlieren Rindermastbetriebe (Produktionsart 1001) ihre Lieferberechtigung in das QS-System, wenn sie mindestens zwei volle Kalenderquartale am QS-System teilgenommen haben und für sie keine Behandlungsbelege oder die Information, dass keine Antibiotika angewendet wurden, in der Antibiotikadatenbank je Kalenderhalbjahr vorliegen.

Details zu den Revisionen finden Sie in den aktualisierten Leitfäden, Revisionsinformationen sowie den Erläuterungen auf der Informationsplattform www.qualifood.de unter der Rubrik: *Info/Tierischer Bereich/ Leitfäden/Revisionsinformationen*. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Über die Qualifood App lassen sich bequem alle Informationen zu Ihren Schlachtdaten oder QS direkt auf Ihrem mobilen Gerät (Handy/Tablet) einsehen. Mehr Informationen unter www.qualifood.de.

Qualifood App
Jetzt alle Daten auch unterwegs abrufen
Ab Januar für iOS und Android erhältlich